

# **VERORDNUNG**

des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
über das Naturschutzgebiet  
"Sauersbosch, Pfrimmersbach- und Märzenbachtal"

vom 13.September 2013

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Verbote**
- § 5 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 6 Regeln für die gärtnerische Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen**
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd**
- § 9 Bestandsschutz**
- § 10 Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status**
- § 11 Schutz- und Pflegemaßnahmen**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 14 Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Baden-Baden“, Aufhebung der Verordnung des flächenhaften Naturdenkmals „Magerwiesen im Sauersbosch“**

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. §§ 26 Absatz 1 und 73 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

## **§ 1**

### **Erklärung zum Schutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Baden-Baden, Gemarkungen Lichtental und Baden-Baden, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Sauersbosch, Pfrimmersbach- und Märzenbachtal".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> mit der Bezeichnung „Wälder und Wiesen um Baden-Baden“ (FFH-Status).

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 90 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: Im Süden von den bebauten oder gärtnerisch genutzten Flurstücken des Ortsteils Oberbeuren,

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

die nicht Teil des Schutzgebietes sind; im Westen von der Haimbachstraße; im Norden von der Gemarkungsgrenze Lichtental - Baden-Baden, wobei der Waldrücken zwischen Märzenbach- und Pfrimmersbachtal Teil des Schutzgebietes, Flurstück 877 nicht Teil des Schutzgebietes ist; im Osten von einem Waldweg, der in 30 bis 150 m Entfernung zur Gemarkungsgrenze auf Gemarkung Baden-Baden verläuft, und der Südost-Grenze der Flurstücke 922-924, 927, 931, 932 und 964-967 der Gemarkung Lichtental, die Teil des Schutzgebietes sind.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:2.300 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
- der Wiesenlandschaft als Teil der historischen Kulturlandschaft;
  - der unterschiedlichen Grünlandgesellschaften, insbesondere der Borstgrasrasen, Mähwiesen, mageren Weiden, Pfeifengraswiesen, Kleinseggenriede, Nasswiesen und Hochstaudenfluren mit ihrer teilweise speziell angepassten Flora und Fauna;
  - der Quellaustritte und natürlichen Wasserläufe mit ihrem natürlichen hydrologischen Regime und der daran angepassten Fauna;
  - der Hohlwege, Steinriegel und Trockensteinmauern als kulturhistorische Besonderheiten mit hoher Bedeutung für die Fauna;
  - der Wälder, Waldränder, Baumreihen, Hecken und licht stehenden Hochstamm-Obstbäume als wichtige Lebensraumstrukturen für Vögel, Holzkäfer und Fledermäuse.

- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen
- Borstgrasrasen (Code 6230),
  - Pfeifengraswiesen (Code 6410),
  - Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430),
  - Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510),
  - Auwald mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0).
- (3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*), des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und der Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*).

## § 4

### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen; bei Schneelage bleibt das Rodeln abseits der Wege zulässig;
  2. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
  3. außerhalb der befestigten Wege das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  4. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
  5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
  6. Pflanzenbehandlungsmittel oder Düngemittel anzuwenden;

7. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; zulässig bleibt die kurzzeitige Lagerung vor Ort erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher Produkte;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
10. Feuerwerk abzubrennen;
11. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Brennholzstapel zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt nicht für baurechtlich zugelassene Erweiterungen des Tierheims im unmittelbaren Anschluss an die derzeit genutzte Betriebsfläche;
12. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
13. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
16. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
17. Grünland oder Dauerbrache umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen;
18. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
19. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
20. Trockenmauern oder Steinriegel zu beseitigen oder zu zerstören;
21. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändern;
22. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;

23. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

## § 5

### Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1, 3-6 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die Grünlandbewirtschaftung gelten folgende Anforderungen:  
Das Grünland wird
  - angepasst an den Schutzzweck gemäht oder beweidet;
  - nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandelt;
  - pro Hektar und Jahr mit maximal folgenden Düngermengen und -arten versorgt: entweder 100 dt Festmist, oder 35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und 120 kg K<sub>2</sub>O.
- (3) Das Mulchen ist nicht vor dem 01. Juni eines Jahres und nur in Abschnitten von maximal 0,2 ha zulässig; das Mulchen der Abschnitte muss in mindestens zweiwöchigem Abstand voneinander durchgeführt werden.
- (4) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Regeln für die gärtnerische Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen**

- (1) Für die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung und Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5, 6, 8 und 9 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
  - Es werden keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenbehandlungsmittel angewendet;
  - Die Fällung hochstämmiger Obstbäume erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;
  - Gehölzpflanzungen beschränken sich auf Obst- oder Nussbaum-Hochstämme;
  - Es wird nur vor Ort anfallendes Material in den Monaten Oktober-Februar verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;
  - Es werden in den Monaten März bis Mai keine Geräte mit Verbrennungsmotoren betrieben.

## **§ 7**

### **Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**

- (1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 5, 6 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Nur standortheimische Baumarten werden gefördert;
- Stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
- Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

## **§ 8**

### **Regeln für die Ausübung der Jagd**

(1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 22 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Für die Ausübung der Jagd gelten insbesondere folgende Anforderungen:

- Hochsitze werden nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet; hiervon ausgenommen sind Hochsitze mit einer Höhe unter 3 m sowie mobile Einrichtungen;
- Auf die Anlage von Wildäckern und Futterstellen wird verzichtet, Kirrungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde betrieben;
- Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder von Hochsitzen eingesetzt.



## **§ 9**

### **Bestandsschutz**

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 01. September eines Jahrs durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

## **§ 10**

### **Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des FFH - Gebietes betroffen sind, kann zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich werden.

## **§ 11**

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans oder des Managementplans für das FFH-Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4-7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## **§ 13**

### **Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe und bei der Stadt Baden-Baden, Fachgebiet Umwelt und Gewerbeaufsicht, Briegelackerstr. 8 in Baden-Baden, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 14**

**Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung  
„Baden-Baden“, Aufhebung der Verordnung des flächenhaften Naturdenkmals  
„Magerwiesen im Sauerbosch“**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig treten in ihrem Geltungsbereich die Verordnungen des FND  
„Magerwiesen im Sauerbosch“ vom 31.10.1994, BNN vom 7.11.1994, und des  
Landschaftsschutzgebietes „Baden-Baden“ vom 14.07.1981, GBl. 1981, S. 460  
außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 2013

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens-  
und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach  
Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend  
gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe